

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. März 1961

Sachgebiet 4 Zivilrecht und Strafrecht

5. Lieferung

Inhalt

41 HANDELSRECHT

411 Börsenrecht

4110 Börsenvorschriften		Seite	4114 Zulassung zum Börsenterminhandel		Seite
4110-1	Börsengesetz v. 22. 6. 1896	3	4114-1	Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln v. 7. 3. 1925	26
4110-2	Gesetz über den Wertpapierhandel v. 4. 12. 1934	14	4114-2	Bekanntmachung betreffend die Untersagung des Börsenterminhandels in Kammzug v. 20. 4. 1899	26
4110-6	Gebührenordnung für die Genehmigung in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken v. 21. 1. 1936	15	4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel		
4111 Zulassung zum Börsenhandel			4115-1	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen v. 29. 5. 1908	27
4111-1	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel v. 4. 7. 1910	16	4115-2	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen v. 1. 7. 1908	27
4111-2-a	Bremen: Gesetz über die Zulassung von Wertpapieren zu amtlichen Notierungen an der Bremer Wertpapierbörse v. 20. 7. 1948 ..	20	4115-3	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen v. 30. 10. 1908	28
4111-3	Gesetz über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere v. 27. 12. 1951	21	4115-4	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen v. 16. 12. 1908	28
4111-4	Verordnung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel v. 20. 4. 1932 ..	22	4115-5	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen v. 29. 4. 1909	28
4111-5	Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege v. 18. 3. 1933 Hier: Kapitel XVII Zulassung der Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr	23	4115-6	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen v. 27. 12. 1909	29
4112 Feststellung des Börsenpreises			4115-7	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen v. 25. 6. 1910	29
4112-1	Bekanntmachung betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren v. 21. 11. 1912	24	4115-8	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen v. 30. 10. 1911	29
4112-2	Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Börsengesetzes hinsichtlich der Berliner Metallbörse v. 9. 10. 1913	25			
4113 Abwicklung von Börsengeschäften					
4113-1	Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften v. 25. 7. 1931	25			

	Seite		Seite
4115-9	30	4115-19	34
4115-10	30	4115-20	34
4115-11	30	4115-21	35
4115-12	31	4115-22	35
4115-13	31	4115-23	35
4115-14	32	4115-24	36
4115-15	32	4115-25	36
4115-16	33	4115-26	37
4115-17	33	4115-27	37
4115-18	33	4115-28	37

Börsengesetz

4110-1

Vom 22. Juni 1896

Reichsgesetzbl. S. 157

Gem. § 82 Abs. 1 in Kraft getreten am 1. 1. 1897

Neufassung auf Grund Art. VI des am 18. 5. 1908 verkündeten G v. 8. 5. 1908 S. 183
durch Anlage zur Bekanntmachung v. 27. 5. 1908 S. 215**I. Allgemeine Bestimmungen
über die Börsen und deren Organe.**

§ 1*

(1) Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der *Landesregierung*. Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

(2) Die *Landesregierungen* üben die Aufsicht über die Börsen aus. Sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen.

(3) Der Aufsicht der *Landesregierungen* und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbüros, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten.

§ 2*

(1) Bei den Börsen sind als Organe der *Landesregierung* Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt es ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der *Landesregierung* zu überwachen. Sie sind berechtigt, den Beratungen der Börsenorgane beizuwohnen und die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten.

(2) Mit Zustimmung des *Bundesrats* kann für einzelne Börsen die Tätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden.

§ 3

(1) Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlußfassung des *Bundesrats* überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. Derselbe ist befugt, Anträge an den *Reichskanzler* zu stellen und Sachverständige zu vernehmen.

(2) Der Börsenausschuß besteht aus mindestens dreißig Mitgliedern, welche vom *Bundesrat* in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane. Darüber, in welcher Anzahl dieselben von den einzelnen Börsenorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der *Bundesrat*. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt.

§ 1 Abs. 3 Kursivdruck: Für Baden-Wttbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden)
vgl. § 1 Abs. 2 BörsAufsV v. 16. 5. 1946 RegBl. S. 208
§ 2 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

(3) Die Geschäftsordnung für den Ausschuß wird nach Anhörung desselben von dem *Bundesrat* erlassen; der letztere setzt auch die den Ausschußmitgliedern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten fest.

§ 4

(1) Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen.

(2) Die Genehmigung derselben erfolgt durch die *Landesregierung*. Dieselbe kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen, insbesondere der Vorschrift, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden.

§ 5

Die Börsenordnung muß Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung und ihre Organe;
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse;
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind.

§ 6

Die Börsenordnung kann für andere als die nach § 5 Nr. 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige, sofern dies nicht mit besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 42, 43 und 51) im Widerspruche steht, die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht. Der *Bundesrat* ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

§ 7*

(1) Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

1. ...
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;

§ 7 Abs. 1 Nr. 1: Aufgeh. durch G v. 28. 12. 1921, 1922 I 25

7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuch einer Börse erkannt ist.

(2) Die Zulassung oder Wiedenzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter Nummer 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter Nummer 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter Nummer 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiedenzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter Nummer 4 ist der Abschluß ein dauernder.

(3) Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen.

(4) Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche zulassen.

§ 8

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

(2) Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstand ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmaß beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekanntgemacht werden.

(3) Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer durch die Börsenordnung festzusetzenden Frist die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde statt.

(4) Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

§ 9

An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane (§ 1 Abs. 2) übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.

§ 10*

Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen. Amtlich bestellte Kursmakler und ihre Stellvertreter unterliegen jedoch nicht der Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts.

§ 11

Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar (§ 2) zu unterrichten. Er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen. Diesem Verlangen sowie allen von dem Kommissare gestellten Beweisanträgen muß stattgegeben werden. Der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

§ 12

(1) Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Ehrengericht einem Mitgliede die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte unter Mitteilung der Beschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

(2) Zeugen und Sachverständige dürfen nur unbeeidigt vernommen werden.

§ 13

Mit Zustimmung des Staatskommissars kann das Ehrengericht das Verfahren einstellen, andernfalls ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

§ 14*

(1) Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichte findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Sie ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Öffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Staatskommissar oder der Beschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

(2) Der Beschuldigte ist befugt, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen.

(3) Das Ehrengericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und eidlich zu vernehmen.

§ 15

(1) Die Strafen bestehen in Verweis sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse.

(2) Ergibt sich, daß keine unehrenhafte Handlung, sondern nur eine Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse vorliegt, so kann die Bestrafung gemäß § 8 Abs. 2 durch das Ehrengericht stattfinden.

§ 10 Satz 2: Eingef. durch Nr. 1 G v. 5. 3. 1934 I 169

§ 14 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt § 172 infolge NF des GVG 300-2

§ 16

(1) Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der Gründe verkündet oder spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt.

(2) Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen. Sowohl der Staatskommissar wie der Beschuldigte können auch bei in ihrer Gegenwart erfolgter Verkündung der Entscheidung eine mit Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen.

(3) Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, daß und auf welche Weise sie öffentlich bekanntzumachen ist.

(4) Das Ehrengericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete.

(5) Auf Antrag des freigesprochenen Beschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen.

§ 17*

(1) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen.

(2) Die Berufungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die von dem *Reichswirtschaftsminister* bestimmt werden; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören.

(3) Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden in gleicher Weise Stellvertreter bestellt.

(4) In einer Spruchsitzung dürfen nicht mehr als zwei Beisitzer mitwirken, welche derselben Börse angehören.

§ 18

(1) Die Einlegung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei dem Ehrengerichte, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat.

(2) Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt eine Woche.

(3) Sie beginnt, falls die Entscheidung verkündet worden ist, für den Staatskommissar und den erschienenen Beschuldigten mit der Verkündung, im übrigen mit der Zustellung der Entscheidung.

§ 19

Nach Einlegung der Berufung ist dem Staatskommissare sowie dem Beschuldigten, sofern es nicht bereits geschehen, die angefochtene Entscheidung, mit Gründen versehen, zuzustellen.

§ 20

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der sie rechtzeitig eingelegt hat, eine

§ 17 Abs. 2: I. d. F. d. Nr. 2 G v. 5. 3. 1934 I 169

Frist von einer Woche offen. Sie beginnt mit dem Ablaufe der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit die Entscheidung noch nicht zugestellt war, mit deren Zustellung.

§ 21

Die Berufungsschrift des Beschuldigten und die etwa eingehende Rechtfertigung wird dem Staatskommissare, die Berufungsschrift und die Rechtfertigung des Staatskommissars dem Beschuldigten mitgeteilt. Innerhalb einer Woche nach der Mitteilung kann eine Beantwortungsschrift eingereicht werden.

§ 22

Die Fristen zur Rechtfertigung und zur Beantwortung der Berufung können auf Antrag von dem Ehrengerichte verlängert werden.

§ 23

(1) Nach Ablauf der in den §§ 18, 20, 21 und 22 bestimmten Fristen werden die Akten an die Berufungskammer eingesandt. Zu der Verhandlung ist der Beschuldigte vorzuladen und der Staatskommissar zuzuziehen.

(2) Die Berufungskammer kann zur Aufklärung des Sachverhalts vorherige Beweiserhebungen veranlassen.

(3) Auf das Verfahren vor der Berufungskammer finden die Vorschriften der §§ 11, 14, 15 und 16 Anwendung.

§ 24

Über jede Vernehmung in der Voruntersuchung und über die Hauptverhandlung ist durch einen verideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 25*

Neben der Strafe kann auf vollständigen oder teilweisen Ersatz der durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen erkannt werden. Geldstrafen und Kosten sind wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

§ 26

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen des Ehrengerichts sowie der Berufungskammer um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu entsprechen.

§ 27

Die mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, zur Kenntnis des Ehrengerichts zu bringen.

§ 28

Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn beide Teile zu den Personen gehören, die nach § 53 Börsentermingeschäfte abschließen können, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalls erfolgt.

§ 25 Satz 2: Eingef. durch Nr. 3 G v. 5. 3. 1934 I 169

II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen

§ 29*

(1) Bei Waren oder Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt. An Wertpapierbörsen, an denen eine Maklerkammer besteht, erfolgt die amtliche Feststellung der Börsenpreise durch die Kursmakler unter Aufsicht der Maklerkammer.

(2) Bei der Feststellung darf außer dem Staatskommissare, dem Börsenvorstande, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, niemand zugegen sein.

(3) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

§ 30*

(1) An den Börsen sind Kursmakler zu bestellen, die an den Wertpapierbörsen, an denen eine Maklerkammer besteht, die Börsenpreise der Wertpapiere amtlich festzustellen, an den sonstigen Börsen bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren mitzuwirken haben. Sie werden von der *Landesregierung* bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

(2) Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kursmakler, ferner über ihre Bestellung und Entlassung, die Organisation ihrer Vertretung und ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der *Landesregierung* erlassen.

§ 31*

Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt; im Falle des § 29 Abs. 1 Satz 2 steht diese Berechtigung der Maklerkammer zu.

§ 32*

(1) Die Kursmakler müssen, solange sie die Tätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittlung von Börsengeschäften in den Waren oder Wertpapieren betreiben, für die sie bei der amtlichen Feststellung der Börsenpreise mitwirken oder für die ihnen diese

Feststellung selbst übertragen ist. Sie dürfen in solchen Geschäftszweigen nur insoweit Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder in eigenem Namen schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; die *Landesregierung* bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Kursmakler dürfen, soweit nicht die *Landesregierung* Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnis eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen.

§ 33*

(1) Das von dem Kursmakler zu führende Tagebuch ist vor dem Gebrauche dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter oder Seiten vorzulegen.

(2) Wenn ein Kursmakler stirbt oder aus dem Amte scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen.

(3) Bei Wertpapierbörsen, bei denen eine Maklerkammer besteht, tritt an die Stelle des Börsenvorstandes die Maklerkammer.

§ 34

Die Kursmakler sind zur Vornahme von Verkäufen und Käufen befugt, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind.

§ 35*

(1) Der *Bundesrat* ist befugt:

1. eine von den Vorschriften in § 29 Abs. 1 und 2 und in den §§ 30 und 31 abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;
2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;
3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Warenpreisen zugrunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen.

(2) Die Befugnis der *Landesregierung* zu Anordnungen der in Absatz 1 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der *Reichsrat* oder die *Reichsregierung* keine Anordnungen getroffen hat; zu Anordnungen der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Art bedarf jedoch die *Landesregierung* der Zustimmung der *Reichsregierung*. Die Anordnungen sind der *Reichsregierung* zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 29 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Nr. 4 G v. 5. 3. 1934 I 169

§ 30: I. d. F. d. Nr. 5 G v. 5. 3. 1934 I 169

§ 31 Satz 2: I. d. F. d. Nr. 6 G v. 5. 3. 1934 I 169

§ 32 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 7 G v. 5. 3. 1934 I 169

§ 33 Abs. 3: Eingef. durch Nr. 8 G v. 5. 3. 1934 I 169

§ 35 Abs. 1 Nr. 1: Vgl. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 35 Abs. 2: I. d. F. d. Nr. 9 G v. 5. 3. 1934 I 169

III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel

§ 36

(1) Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

(2) Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel beteiligt sind; für die ausscheidenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen.

(3) Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

- a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;
- b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;
- c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Überverteilung des Publikums führen.

(4) Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschließen.

§ 37

(1) Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Mitteilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle erteilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat.

(2) Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

§ 38

(1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren ist von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung des Antragstellers, des Betrags sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

(2) Vor der Einführung an der Börse ist ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben enthält. Das gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen. Wird der Antrag gestellt, ein an einer deutschen Börse eingeführtes Wertpapier an einer anderen Börse zuzulassen, so kann die *Landesregierung* auf Antrag der Zulassungsstelle genehmigen, daß von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen wird.

§ 39*

Deutsche *Reichs- und Staatsanleihen* sind an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Dies gilt für Deutsche *Reichsanleihen* auch dann, wenn sie als Buchschulden des *Reichs* in das *Reichsschuldbuch* eingetragen sind. Zum Zweck der Einführung an der Börse teilt der *Reichsminister der Finanzen* oder die oberste Landesbehörde die Merkmale der einzuführenden Anleihe dem Börsenvorstand mit. Die Veröffentlichung eines Prospekts ist nicht erforderlich.

§ 40

(1) Für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem *Reiche* oder einem *Bundesstaate* gewährleistet ist, und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, einer kommunalständischen Kreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt kann die *Landesregierung* (§ 1) anordnen, daß es der Einreichung eines Prospekts nicht bedarf. Mit dieser Anordnung gilt die Zulassung zum Börsenhandel als erfolgt.

(2) Zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstande der Betrag und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; bei den Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen einer kommunalständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Pfandbriefanstalt bedarf es der Angabe des Betrags nicht.

§ 41

(1) Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen.

§ 39: I. d. F. d. § 3 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 21

§ 39 Kursivdruck „Reichs- u. Staatsanleihen“, „Reichsanleihen“ u. „Reichsschuldbuch“: Vgl. G v. 13. 7. 1948 WiGBI. S. 73 u. V v. 13. 12. 1949, 1950 S. 1

In besonderen Fällen kann diese Frist von der *Landesregierung* (§ 1) ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Die Zulassung von Anteilscheinen oder staatlich nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß die Emittenten sich auf die Dauer von fünf Jahren verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

§ 42

Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Vor diesem Zeitpunkte sind Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht notiert werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

§ 43

Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

§ 44 *

(1) Der *Bundesrat* bestimmt den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zuzulassenden Wertpapiere.

(2) Weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung trifft der *Bundesrat*.

(3) Die Befugnis der *Landesregierung*, ergänzende Bestimmungen zu treffen, wird hierdurch nicht berührt; diese Bestimmungen sind dem *Reichskanzler* mitzuteilen.

§ 45

(1) Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen,

als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf bösllichem Verschweigen oder auf der bösllichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, beruht.

(2) Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.

§ 46

(1) Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.

(2) Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswerts übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten.

(3) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerbe kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch böslliches Verhalten begründet ist.

§ 47

Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere.

§ 48

(1) Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 45 bis 47 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

(2) Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 49 *

Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§ 45 bis 48 ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an den Bundesgerichtshof.

§ 49: Bundesgerichtshof statt Reichsgericht gem. Art. 8 Nr. 88 G. v. 12. 9. 1950 S. 455

§ 44 Abs. 3 Kursivdruck „ergänzende“: Vgl. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

IV. Börsenterminhandel

§ 50*

(1) Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Der Börsenvorstand ist befugt, die Zulassung zurückzunehmen.

(2) Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in den zuzulassenden Waren oder Wertpapieren festzusetzen.

(3) Der Börsenvorstand hat vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbskreise gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keinen Anlaß finde.

(4) Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwerte mindestens auf zehn Millionen Deutsche Mark beläuft.

(5) Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Eine erfolgte Zulassung ist auf Verlangen der Gesellschaft spätestens nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem das Verlangen dem Börsenvorstande gegenüber erklärt worden ist, zurückzunehmen.

(6) Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung treffen.

§ 51

(1) Soweit Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren oder Wertpapieren verboten sind oder die Zulassung zum Börsenterminhandel endgültig verweigert oder zurückgenommen worden ist, ist der Börsenterminhandel von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen. Findet an einer Börse ein Börsenterminhandel nach Geschäftsbedingungen statt, die von den festgesetzten Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2) abweichen, oder findet ein Börsenterminhandel in solchen Waren oder Wertpapieren statt, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, so ist er durch Anordnung des Börsenvorstandes von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler auszuschließen. Der Börsenvorstand kann den Erlaß der Anordnung aussetzen, wenn Verhandlungen wegen Zulassung der Waren oder Wertpapiere zum Börsenterminhandel schweben. Die Aussetzung darf höchstens auf ein Jahr erfolgen.

(2) Soweit der Börsenterminhandel auf Grund des Absatzes 1 von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen ist, dürfen für Börsentermingeschäfte, sofern sie im Inland abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

§ 52

Ein Börsentermingeschäft, das nicht gegen ein durch dieses Gesetz oder den Bundesrat erlassenes Verbot verstößt, ist nur nach Maßgabe der §§ 53 bis 56 wirksam.

§ 53*

(1) Das Geschäft ist verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertragsschließende Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind oder deren Eintragung nach § 36 des Handelsgesetzbuchs nicht erforderlich ist, oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind. Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Kaufleuten stehen gleich:

1. Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuch einer dem Handel mit Waren der bei dem Geschäft in Frage kommenden Art oder einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren;
2. Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben.

§ 54

(1) Betrifft das Geschäft Wertpapiere und gehört der eine Teil nicht zu den Personen, die nach § 53 Börsentermingeschäfte abschließen können, ist aber der andere Teil ein Kaufmann oder eine Genossenschaft der in § 53 Abs. 1 bezeichneten Art und hat sich dieser Teil für die Erfüllung des Geschäfts eine Sicherheit bestellen lassen, so ist er befugt, aus der Sicherheit Befriedigung zu suchen; auch ist das Geschäft für ihn verbindlich.

(2) Die Sicherheitsleistung hat die in Absatz 1 bezeichneten Wirkungen nur, wenn die Sicherheit aus Geld oder aus Wertpapieren, die einen Kurswert haben, besteht und der Besteller dem anderen Teile gegenüber schriftlich und ausdrücklich erklärt, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll.

(3) Das Schriftstück, in dem die Erklärung abgegeben wird, darf andere Erklärungen des Bestellers der Sicherheit nicht enthalten.

(4) Besteht die Sicherheit aus Wertpapieren, so müssen sie in der Erklärung nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein.

(5) Eine Erklärung, die diesen Vorschriften nicht entspricht, ist nichtig.

(6) Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die telegraphische Übermittlung. Wird diese Form gewählt, so kann nachträglich die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangt werden.

(7) Eine Erklärung, durch die eine Änderung der bestellten Sicherheit bewirkt wird, ist insoweit nicht stempelpflichtig, als der bisherige Gesamtnennwert der Sicherheit nicht überschritten wird.

§ 55

Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für den Leistenden nach den §§ 52 bis 54 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

§ 56

Gegen Forderungen aus Börsentermingeschäften ist eine Aufrechnung auf Grund anderer Börsentermingeschäfte auch dann zulässig, wenn diese Geschäfte nach den §§ 52 bis 54 für den Aufrechnenden eine Forderung nicht begründen.

§ 57

Ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft gilt als von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritte der Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat.

§ 58*

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind (§ 50), kann von demjenigen, für welchen das Geschäft nach den Vorschriften der §§ 53, 54 und 57 verbindlich ist, ein Einwand aus den §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden. Soweit gegen die bezeichneten Ansprüche ein solcher Einwand zulässig bleibt, finden die Vorschriften der §§ 54 und 56 über die Befriedigung aus der Sicherheit und die Zulässigkeit der Aufrechnung entsprechende Anwendung.

§ 59

Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem nicht verbotenen Börsentermingeschäfte dem anderen Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

§ 60

Die Vorschriften der §§ 52 bis 59 finden auch Anwendung auf die Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von nicht verbotenen Börsentermingeschäften.

§ 61

Die Vorschriften der §§ 52 bis 60 finden auch Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

§ 62

(1) Bei einem Börsentermingeschäft in Waren kommt der Verkäufer, der nach erfolgter Kündigung eine nicht vertragsmäßige Ware liefert, in Verzug,

auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

(2) Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 63

(1) Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind nur mit Genehmigung des *Bundesrats* zulässig.

(2) Der *Bundesrat* kann Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren und Wertpapieren verbieten oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen.

§ 64

(1) Durch ein verbotenes Börsentermingeschäft in Anteilen von Bergwerks- oder Fabrikunternehmungen (§ 63 Abs. 1) sowie durch ein Börsentermingeschäft, das gegen ein von dem *Bundesrat* erlassenes Verbot verstößt (§ 63 Abs. 2), wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung einer Sicherheit.

(2) Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil nach Absatz 1 Satz 1 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

§ 65

Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei sind verboten.

§ 66

(1) Durch ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung einer Sicherheit.

(2) Das Recht, das auf Grund des Geschäfts Geleistete deshalb zurückzufordern, weil nach Absatz 1 Satz 1 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat, erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Bewirkung der Leistung, es sei denn, daß der zur Rückforderung Berechtigte vor dem Ablaufe der Frist dem Verpflichteten gegenüber schriftlich erklärt hat, daß er die Herausgabe verlange.

§ 67*

(1) Die Vorschriften der §§ 50 bis 66 finden keine Anwendung auf den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der *Bundesrat* genehmigt hat, und als Vertragschließende nur beteiligt sind:

1. Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art, wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder
2. solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetriebe der Ankauf, der Verkauf oder die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört.

(2) In den Geschäftsbedingungen muß festgesetzt sein:

1. daß im Falle des Verzugs der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen kann, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen;
2. daß nur eine Ware geliefert werden darf, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung) von beeidigten Sachverständigen untersucht und lieferbar befunden worden ist;
3. daß auch eine nicht vertragsmäßig beschaffene Ware geliefert werden darf, wenn der Minderwert nach der Feststellung der Sachverständigen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und dem Käufer der Minderwert vergütet wird, sowie daß ein von den Sachverständigen festgestellter Mehrwert bis zu einer bestimmten Höhe dem Verkäufer zu vergüten ist.

§ 68 *

(1) Wird ein auf Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so finden die Vorschriften des § 66 auch dann Anwendung, wenn es sich nicht um ein verbotenes Börsentermingeschäft handelt. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

(2) Die Vorschriften der §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben bei einem auf die Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei lautenden Vertrag außer Anwendung.

§ 69

Die Vorschriften der §§ 64, 66 und 68 gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem verbotenen Börsentermingeschäft oder einem Geschäftes der in § 68 bezeichneten Art dem anderen Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

§ 70

Die Vorschriften der §§ 64, 66, 68 und 69 finden auch Anwendung auf die Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Börsentermingeschäften oder von Geschäftes der in § 68 bezeichneten Art.

V. Ordnungsstrafverfahren

§ 71 *

Wer ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei schließt, hat, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen ist, eine Ordnungsstrafe ... verwirkt:

§ 68 Abs. 2: BGB 400-2

§ 71 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44; vgl. Art. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44

§ 72 *

Die Verfolgung der nach § 71 strafbaren Handlungen verjährt in drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Die Vorschriften der §§ 68 und 69 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 73

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden durch die *Landesregierungen* bei den Börsen, welche dem Handel mit Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei dienen, Kommissionen gebildet.

(2) Die *Landesregierungen* können für mehrere Börsen eine gemeinschaftliche Kommission bei einer dieser Börsen bilden.

§ 74

Die Entscheidung der Kommissionen über die Festsetzung von Ordnungsstrafen können von dem Staatskommissar sowie von dem Beschuldigten mit der Berufung angefochten werden. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung wird durch den *Bundesrat* eine Berufungskommission gebildet.

§ 75

Die Kommissionen entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die Berufungskommission entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, einschließlich der Vorsitzenden. Die Hälfte der Beisitzer muß aus Vertretern des Handels, die andere Hälfte muß aus Vertretern der Landwirtschaft bestehen.

§ 76 *

(1) Die Vorsitzenden der Kommissionen und der Berufungskommission müssen *Reichs- oder Staatsbeamte* sein.

(2) Die Bestimmungen über die Berufung der erforderlichen Zahl von Beisitzern für die Kommissionen erläßt die *Landesregierung*.

(3) Die Bestimmungen über die Berufung der erforderlichen Zahl von Beisitzern für die Berufungskommission erläßt der *Bundesrat*.

(4) Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten. Die Vorschriften des § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Beschwerde der Vorsitzende der Berufungskommission entscheidet.

§ 77

(1) Zuständig ist die Kommission, die für diejenige Börse gebildet ist, welche für das Geschäft in Betracht kommt.

(2) Ist ungewiß, welche Kommission zuständig ist, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Kommission durch den Vorsitzenden der Berufungskommission.

§ 72: StGB 450-2

§ 76 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Bundes- oder Landesbeamte, vgl. § 121 BRG 2030-1

§ 76 Abs. 4: GVG 300-2

§ 78 *

(1) Anzeigen von Zuwiderhandlungen können bei dem Vorsitzenden der Kommission mündlich oder schriftlich angebracht werden.

(2) Die mit der Aufsicht über die Börsen oder mit der Börsenleitung betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen, die zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe Anlaß geben können, zur Kenntnis des Vorsitzenden der Kommission zu bringen.

(3) Personen, die der Begehung einer durch dieses Gesetz mit Ordnungsstrafe bedrohten Handlung verdächtig sind, ist auf Antrag des Staatskommissars oder von Amts wegen durch Anordnung des Vorsitzenden die Vorlegung eines Verzeichnisses aufzugeben, in welchem die von ihnen über Getreide oder Erzeugnisse der Getreidemüllerei abgeschlossenen Geschäfte, insoweit sie der unter Tarifnummer 4 b des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 695) angeordneten Abgabe unterliegen, aufzuführen sind. Die Zeit, auf welche das Verzeichnis sich zu erstrecken hat, bestimmt der Vorsitzende. Dem Verzeichnisse sind die aus Anlaß der Geschäfte abgesandten und empfangenen Handelsbriefe in Abschrift oder Urschrift ... beizufügen.

§ 79

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 11, 12 Abs. 1, der §§ 14, 16 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie der §§ 18 bis 25 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 80

Die Entscheidungen der Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werdenden Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden erlassen. Die Einstellung des Verfahrens darf nur mit Zustimmung des Staatskommissars erfolgen. Der Vorsitzende kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen vornehmen.

§ 81 *

(1) Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der §§ 48 bis 64, 66 bis 80 und 82 bis 86 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen darf unterbleiben, wenn der Staatskommissar zustimmt. Sie kann bereits im Vorverfahren erfolgen.

§ 78 Abs. 3 Kursivdruck: Reichsstempelgesetz, Tarifnummer 4 b hat gelautet:

Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden. Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist (§ 50 Abs. 1 und 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.

Reichsstempelgesetz aufgeh. durch § 89 Abs. 2 G v. 8. 4. 1922 I 335, 354; an die Stelle der Tarifnummer 4 b war § 35 Abs. 1 Buchst. d G v. 22. 5. 1931 I 241 getreten; dieses G aufgeh. durch § 38 Abs. 2 Nr. 2 G v. 16. 10. 1934 I 1058

§ 78 Abs. 3 Satz 3 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. G v. 3. 7. 1913 S. 639

§ 81 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt §§ 48 bis 61, 63, 64, 66 c bis 80, 82 bis 86 infolge NF der StPO 312-2

(3) Die Verhängung von Zwangsmaßnahmen sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche der Ladung keine Folge leisten oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§ 82 *

(1) Im Laufe des Verfahrens kann die Vorlegung der Handelsbücher eines Beschuldigten angeordnet werden.

(2) Der Beschuldigte kann zur Befolgung der Anordnung durch Ordnungsstrafen angehalten werden. ... Gegen Entscheidungen über die Festsetzung von Ordnungsstrafen findet die Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende der Berufungskommission.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auch Anwendung, wenn der in § 78 Abs. 3 bezeichneten Anordnung nicht entsprochen wird.

§ 83 *

(1) Anträgen der Kommissionen, der Berufungskommission sowie der Vorsitzenden sind die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

(2) Gegen die Entscheidungen der Gerichte findet die Beschwerde unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 84 *

(1) Die Landesregierungen sind befugt, ergänzende Bestimmungen über das Verfahren in erster Instanz zu erlassen; sie können insbesondere auch über die Beitreibung der in die Staatskasse fließenden Ordnungsstrafen und Kosten Bestimmungen treffen.

(2) ...

(3) Auf die Beitreibung von Ordnungsstrafen und Kosten finden die Vorschriften des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256) Anwendung.

§ 85

Eine auf Grund des § 71 festgesetzte Ordnungsstrafe fällt dem Staate zu, dessen Kommission die Entscheidung in erster Instanz erlassen hat. Kosten, die nicht von einem Beschuldigten zu erstatten sind oder die von dem Erstattungspflichtigen nicht beigetrieben werden können, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 86

Die Beitreibung der auf Grund des § 71 festgesetzten Ordnungsstrafen verjährt in zwei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ent-

§ 82 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 V v. 6. 2. 1924 I 44

§ 83 Abs. 2: StPO 312-2

§ 84 Abs. 1 Kursivdruck „ergänzende“: Vgl. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 84 Abs. 2: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 84 Abs. 3: G v. 9. 6. 1895 201-1

scheidung rechtskräftig geworden ist. Jede auf Beibehaltung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, unterbricht die Verjährung.

§ 87

Unbeschadet einer verwirkten Ordnungsstrafe kann das Ehrengericht (§ 10) Börsenbesucher wegen der in § 71 bezeichneten Handlungen mit Verweis sowie zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 88*

(1) Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe ... bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll. Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren; § 22 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) findet keine Anwendung.

§ 89*

(1) Wer für Mitteilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe ... bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mitteilungen der bezeichneten Art Vorteile gewähren oder versprechen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 90*

Wer wissentlich den Vorschriften der §§ 42 und 43 oder des § 51 Abs. 2 zuwider Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe ... oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 88 Abs. 1 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44; vgl. § 27 StGB 450-2

§ 88 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Teil 4 Kap. 5 Art. 3 V v. 8. 12. 1931 I 699

§ 88 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Landesrecht vgl. BVerfGBeschl. v. 4. 6. 1957 — 2 BvL 17/56 —, jedoch in Bayern jetzt § 15 G v. 3. 10. 1949 GVBl. S. 243 u. in Hessen jetzt § 12 G v. 20. 11. 1958 GVBl. S. 183

§ 89 Abs. 1 u. § 90 Auslassungen: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44; vgl. § 27 StGB 450-2

§ 91*

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe ... wird bestraft, wer aus dem Abschlusse von verbotenen Börsentermingeschäften in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei ein Gewerbe macht, nachdem er auf Grund des § 71 rechtskräftig zur Zahlung einer Ordnungsstrafe verurteilt worden ist, darauf abermals ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei abgeschlossen hat und deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 92*

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe ... wird bestraft, wer in gewinnsüchtiger Absicht, um den Preis von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei im Widerspruche mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung zu beeinflussen, verbotene Börsentermingeschäfte oder Geschäfte schließt, die unter die Begriffsbestimmung des § 68 fallen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann allein auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 93

Auf Personen, die der Begehung der in § 92 bezeichneten strafbaren Handlung verdächtig sind, finden die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und des § 82 Abs. 3 Anwendung.

§ 94*

Wer gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe ... bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 95*

(1) Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen,

1. das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt, oder
2. bei der Ausführung eines Auftrags oder bei der Abwicklung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteil des Kommittenten handelt,

wird mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe ... sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

§§ 91, 92, 94 u. 95 Abs. 1 Auslassungen: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44; vgl. § 27 StGB 450-2

§ 95 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 4 G v. 26. 5. 1933 I 295

(3) Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Nummer 1.

§ 96*

(1) Die in dem II. und IV. Abschnitt sowie in § 88 bezüglich der Wertpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel.

§ 96: I. d. F. d. G v. 23. 12. 1920 S. 2317
§ 96 Abs. 3: Vgl. BörsTermGeschV 4114-1
§ 96 Abs. 3 Auslassung: Vgl. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

(2) Als Zahlungsmittel im Sinne des ersten Absatzes gelten außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Auszahlungen, Anweisungen und Schecks.

(3) Die *Reichsregierung* kann ... bestimmen, daß, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zeitdauer die Vorschriften des § 58 auch auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, Anwendung finden.

4110-2

**Gesetz
über den Wertpapierhandel**

Vom 4. Dezember 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1202, verk. am 7. 12. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1*

§ 2

Der *Reichswirtschaftsminister* wird ermächtigt, allgemeine Vorschriften und Einzelanordnungen für Zusammenkünfte von Banken zum Zwecke des Wertpapierhandels, die keine mit amtlicher Genehmigung errichtete Börse darstellen, zu erlassen.

§ 1: Gegenstandslos

Derartige Veranstaltungen dürfen den Namen „Börse“ nicht führen. Kurse (einschließlich der Kurse für Angebot und Nachfrage) dürfen für solche Zusammenkünfte nicht veröffentlicht werden, es sei denn, daß der *Reichswirtschaftsminister* eine Ausnahme bewilligt.

§ 3*

Der *Reichswirtschaftsminister* erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ...

§ 3 Satz 2: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

Gebührenordnung 4110-6

für die Genehmigung in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken*

Vom 21. Januar 1936

Reichsgesetzbl. I S. 40

Auf Grund des § 6 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kapitel III, Erster Abschnitt (Reichsgesetzbl. I S. 699, 703) und des § 3 der Verordnung über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863) wird verordnet:

§ 1*

Für die Genehmigung ... in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung und des folgenden Tarifs erhoben:

1. Hypothekeninstitute, private (Hypothekenaktienbanken, Schiffspfandbriefbanken, Hypothekenvereine und dgl.)

Genehmigung

a) zur Ausübung des Geschäftsbetriebs (§ 1 Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 — Reichsgesetzbl. S. 375 — und § 1 Schiffsbankgesetz vom 14. August 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 583)

300 bis 1000 Deutsche Mark

b) zur Änderung der Satzung (§ 1 a. a. O.)

20 bis 300 Deutsche Mark

c) der Anweisungen über die Wertermittlung von Grundstücken und von Schiffen (§ 13 a. a. O.) 20 bis 100 Deutsche Mark

d) der Grundzüge der Darlehnsbedingungen (§ 15 a. a. O.) 20 bis 100 Deutsche Mark

2. . . .

3. Makler

Bestellung als

a) Kursmakler 30 bis 50 Deutsche Mark

b) Kursmaklerstellvertreter

10 bis 15 Deutsche Mark

4. Prospekte über an der Börse einzuführende Wertpapiere

Befreiung von der Verpflichtung zur

a) Veröffentlichung eines Prospekts (§ 38 Börsengesetz vom 27. Mai 1908 — Reichsgesetzbl. S. 215) 20 bis 30 Deutsche Mark

b) Einreichung eines Prospekts (§ 40 Abs. 1 a. a. O.) 15 bis 20 Deutsche Mark

Überschrift: Verk. als Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken
 § 1 Auslassung: Neugeregelt durch § 5 G v. 26. 6. 1954 I 147
 § 1 Nr. 1: HypBankG 7628-1; SchBankG 7628-2
 § 1 Nr. 1 Kursivdruck: Jetzt NF v. 8. 4. 1943 I 241
 § 1 Nr. 2: Neugeregelt durch § 5 G v. 26. 6. 1954 I 147
 § 1 Nr. 4: BörsG 4110-1

5. Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegewilligungen

und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist

1 bis 150 Deutsche Mark

§ 2

Insoweit für den Ansatz einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für den Antragsteller oder den aus der Amtshandlung Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festzusetzen.

§ 3

Aus Billigkeitsgründen kann eine Ermäßigung oder in besonderen Ausnahmefällen ein Erlaß der Gebühren gewährt werden.

§ 4

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlaßt hat, desgleichen auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen worden ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Die Gebühren sind mit Vornahme der Amtshandlung fällig. Sie können schon vor ihrer Vornahme erfordert werden.

(2) Die Gebühren fließen der Reichskasse zu. Sie werden von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung usw. ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Werden bei Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend. Die Vorschrift des § 2 findet keine Anwendung.

§ 7

Für die Mitwirkung bei Amtshandlungen, die nach dieser Verordnung gebührenpflichtig sind, dürfen Gebühren durch die Länder nicht erhoben werden.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

4111-1

Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel

Vom 4. Juli 1910

Reichsgesetzbl. S. 917

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 2 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat folgende Bestimmungen betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel beschlossen, die mit dem 15. Juli 1910 an die Stelle der geltenden Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1896, Reichsgesetzbl. S. 763, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1900, Reichsgesetzbl. S. 1014) treten:*

§ 1 *

(1) Wertpapiere, die auf einen Geldbetrag gestellt sind, dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens vorhanden sind:

bei der Börse zu Berlin ein Gesamtnennwert von 1½ Millionen Deutsche Mark,

bei den Börsen zu Frankfurt (Main) und Hamburg ein Gesamtnennwert von 500 000 Deutsche Mark,

bei den übrigen Börsen ein Gesamtnennwert von 250 000 Deutsche Mark.

(2) Die Zulassungsstelle kann von diesem Erfordernis absehen,

1. wenn Wertpapiere desselben Ausstellers bereits an der Börse zum Handel zugelassen sind;
2. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital herabgesetzt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Herabsetzung an der Börse zum Handel zugelassen waren;
3. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital auf Goldmark umgestellt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Umstellung an der Börse zum Handel zugelassen waren und sofern der Gesamtnennwert der Stücke, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt (Main) und Hamburg mindestens 200 000 Deutsche Mark, bei den übrigen Börsen mindestens 100 000 Deutsche Mark beträgt.

(3) In besonderen Fällen kann der *Reichswirtschaftsminister* Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

(4) ...

(5) Der *Reichswirtschaftsminister* kann die Zurücknahme der Zulassung von Wertpapieren an der Börse zu Berlin, deren Gesamtnennwert 3 Millionen Deutsche Mark und weniger beträgt, anordnen,

a) wenn eine starke Mehrheit der Wertpapiere in der Hand einer oder weniger Personen gebunden ist,

b) wenn in den Wertpapieren an der Berliner Börse kein bedeutender Handel stattgefunden hat und eine Zusammenfassung des Handels an der Heimatbörse der Wertpapiere zweckmäßig erscheint.

(6) Neuzulassungen von Wertpapieren im Gesamtnennwert von 3 Millionen Deutsche Mark und weniger sollen an der Berliner Börse nur erfolgen, wenn ein ausreichender Handel an der Heimatbörse der Wertpapiere nicht, wohl aber an der Berliner Börse möglich erscheint.

§ 2

Wertpapiere, die nicht auf einen Geldbetrag gestellt sind (Kuxe, Genußscheine usw.), dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens 1000 vorhanden sind. In besonderen Fällen kann die Börsenaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 3

Anteile einer ausländischen Gesellschaft, die auf weniger als 1000 Deutsche Mark gestellt sind, dürfen nur mit Genehmigung der *Landesregierung* zugelassen werden.

§ 4 *

(1) Die Zulassung hat zur Voraussetzung:

1. daß die Wertpapiere vollgezahlt sind oder ihre Vollzahlung jederzeit zulässig ist; auf Aktien und Interimsscheine von Versicherungsgesellschaften findet diese Vorschrift keine Anwendung;
2. daß der Geldbetrag, auf den sie lauten, in deutscher Währung oder gleichzeitig in dieser und einer anderen Währung angegeben ist;
3. daß die Verpflichtung übernommen wird, die Auszahlung der Zinsen oder Gewinnanteile sowie verlost oder gekündigter Stücke und die Aushändigung neuer Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen an einem deutschen Börsenplatze kostenfrei zu bewirken;
4. bei Schuldverschreibungen, daß die Verpflichtung übernommen wird, die Kündigungen und Verlosungen, sowie einmal jährlich Verzeichnisse der früher gekündigten oder verlost, aber noch nicht ein-

Einleitungssatz: BörsG 4110-1
§ 1: I. d. F. d. Art. 1 V v. 4. 12. 1934 I 1215
§ 1 Abs. 4: Gegenstandslos

§ 4 Abs. 1 Nr. 5: Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

gelösten Stücke (Restantenlisten) in mindestens einer an einem deutschen Börsenplatz erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen;

5. bei Aktien inländischer Kreditbanken, daß die Verpflichtung übernommen wird, neben der Jahresbilanz regelmäßig Bilanzübersichten zu veröffentlichen. Für die Zwischenräume, in denen die Aufstellung und die Veröffentlichung zu erfolgen hat, und für das den Übersichten zugrunde zu legende Muster ist das Abkommen maßgebend, das eine Anzahl von Mitgliedern der Berliner Abrechnungsstelle untereinander und der Berliner Abrechnungsstelle gegenüber mit Zustimmung des *Präsidenten des Reichsbankdirektoriums* getroffen hat. Die diesem Abkommen entsprechenden Bestimmungen sowie spätere vom *Reichskanzler* genehmigte Änderungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, und zwar die Änderungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens.

(2) Die Zulassungsstelle kann in geeigneten Fällen von diesen Voraussetzungen absehen. Ausnahmen von der Vorschrift unter Nummer 5 bedürfen der Zustimmung der *Landesregierung*. Sieht die Zulassungsstelle von der Vorschrift unter Nummer 2 ab, so hat sie den Kurs für die Umrechnung der fremden Währung in deutsche Währung für den Börsenhandel festzusetzen. Ausnahmen von den Vorschriften unter Nummer 1 bis 4 sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, die eine Erleichterung des Börsenverkehrs oder der Ausübung der den Erwerbern der Wertpapiere zustehenden Rechte bezwecken oder die hinsichtlich der Wertpapiere zu bewirkende Bekanntmachungen betreffen.

(4) Werden die bei der Zulassung von Wertpapieren übernommenen Verpflichtungen (Absatz 1 Nr. 3 bis 5, Absatz 3) nicht erfüllt, so kann die Zulassungsstelle die Wertpapiere vom Börsenhandel ausschließen.

§ 5*

(1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel muß von einer an der Börse vertretenen öffentlichen Bankanstalt, Privatbank oder Bankfirma gestellt werden.

(2) Der Antrag ist bei der Zulassungsstelle schriftlich einzureichen; er muß Betrag und Art der einzuführenden Wertpapiere bezeichnen (§ 38 Abs. 1 des Börsengesetzes).

(3) Dem Antrag sind die in § 9 bezeichneten Nachweise und der Prospekt beizufügen. Der Prospekt ist von denjenigen, welche ihn erlassen, zu unterzeichnen; zu diesen muß der Antragsteller gehören. Die Unterschrift des Antragstellers kann unter eine Nachschrift gesetzt werden.

(4) Die *Landesregierung* kann anordnen, daß die Vorschrift des Absatzes 1 auf bestimmte Arten von inländischen Wertpapieren nicht zur Anwendung kommen soll. In Einzelfällen kann die Zulassungsstelle Ausnahmen zulassen. Der Beschluß der Zulassungsstelle ist dem Staatskommissar mitzuteilen.

§ 6

Der Prospekt muß angeben:

1. das Gemeinwesen, die Gesellschaft oder Person, deren Werte zugelassen werden sollen;
2. den für den Ertrag der Emission vorgesehenen besonderen Verwendungszweck;
3. den Nennbetrag der zugelassenen Werte, und zwar sowohl den Betrag, der bereits vorhanden ist, wie den Betrag, der erst später ausgegeben werden soll, und den Zeitpunkt, zu dem die Ausgabe voraussichtlich erfolgen wird;
4. die Merkmale (Betrag, Reihen, Nummern) der Stücke, ob die Stücke auf den Inhaber, an Order oder auf Namen lauten und ob den Stücken Zins- oder Gewinnanteilscheine beigegeben werden; auf die Angabe der Nummern kann verzichtet werden, wenn die Beschaffung unverhältnismäßig schwierig ist;
5. die Bestimmungen über Kündigung oder Unkündbarkeit sowie über die Tilgung der Werte;
6. die Art der Sicherstellung für Kapital, Zinsen oder Gewinnanteile und die Umstände, die für die Beurteilung der Sicherstellung von Bedeutung sind;
7. die Vorzugsrechte, die den Werten von früher ausgegebenen Werten, oder diesen vor jenen zustehen (bevorrechtigte Forderungen, Vorzugsaktien usw.);
8. die bei Zins-, Gewinnanteil- oder Kapitalzahlungen erfolgenden Abzüge oder Beschränkungen;
9. den Zinssatz sowie die Plätze und die Termine, an denen die Zinsen oder Gewinnanteile und die Kapitalbeträge zahlbar sind;
10. die Verjährungsfristen für die Ansprüche auf Zinsen oder Gewinnanteile und auf die Kapitalbeträge; bei inländischen Wertpapieren sind diese Angaben nur erforderlich, insoweit Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind;
11. den gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 festgesetzten Umrechnungskurs.

§ 7*

Außerdem muß der Prospekt enthalten:

- A. bei Schuldverschreibungen eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt:
1. eine Übersicht über den letzten (ordentlichen und außerordentlichen) Haushaltsetat oder die Angabe, daß ein Etat nicht veröffentlicht wird;

2. eine Übersicht über die wesentlichen Ergebnisse der drei letzten Jahreshaushaltsabschlüsse des Gemeinwesens;
 3. eine Übersicht über den Schuldenbestand des Gemeinwesens;
 4. sofern die Verbindlichkeiten, die das Gemeinwesen innerhalb der letzten zehn Jahre aus Anleihen nach Maßgabe der öffentlichen Anleihebedingungen durch Zins- oder Kapitalzahlung zu erfüllen hatte, bisher unerledigt geblieben sind, die Mitteilung der darauf bezüglichen Umstände;
- B. bei Wertpapieren (Anteilen, Schuldverschreibungen, Genußscheinen) eines gewerblichen Unternehmens:
1. die Bezeichnung des Zweckes und des Umfangs des Unternehmens;
 2. Angaben über eine dem Unternehmen erteilte Konzession (Privileg), deren Dauer und die das Unternehmen besonders belastenden Konzessionsbedingungen;
 3. Angaben über Rechte eines Dritten, das Unternehmen zu erwerben;
 4. Angaben über die innerhalb der letzten drei Jahre eingetretenen Bau- oder Betriebsstörungen, durch welche die Ertragsfähigkeit des Unternehmens für längere Zeit wesentlich beeinträchtigt worden ist;
 5. Angaben über die Befugnisse, die den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind;
- C. bei Grundkredit-Obligationen und Pfandbriefen:
1. die Angabe der Bestände an zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Hypotheken, Grundschulden, Forderungen und Wertpapieren sowie des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen nach ihrem Nennwert für den Schluß des letzten Kalendervierteljahrs;
 2. die Angabe der wesentlichen Grundsätze, nach denen die Ermittlung des Wertes und die Beleihung der Pfandgegenstände erfolgt;
 3. die Angabe des Betrags, bis zu dem Schuldverschreibungen und Pfandbriefe im Verhältnis zum Grundkapital und zu den Hypotheken ausgegeben werden dürfen;
 4. die Angabe der wesentlichen Befugnisse, die den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind (Bestellung eines Pfandhalters, Faustpfandrechte und dergleichen);
 5. die Angabe der dem Staate, der Gemeinde usw. zustehenden Aufsichtsbefugnisse.

Bei den Hypothekenspfandbriefen deutscher Hypothekenbanken (Hypothekensbankgesetz vom 13. Juli 1899, Reichsgesetzbl. S. 375) bedarf es der unter Nummer 2 bis 5 vorgeschriebenen Angaben nicht.

§ 8

(1) Bei Wertpapieren einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien muß der Prospekt außer den durch §§ 6 und 7 erforderlichen Angaben enthalten eine Angabe über:

1. den Gegenstand des Unternehmens;
2. die Höhe des Grundkapitals;
3. die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes;
4. die Art, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
5. das Geschäftsjahr der Gesellschaft;
6. die Bestimmungen über die Verteilung des Gewinns;
7. die zugunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, soweit sie in fortlaufenden Bezügen oder in der Rückzahlung der Aktien bestehen;
8. wenn noch nicht zwei volle Jahre seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verflossen sind: die zugunsten einzelner Aktionäre bedungenen, nicht unter Nummer 7 fallenden besonderen Vorteile; die von der Gesellschaft übernommenen vorhandenen oder herzustellen Anlagen oder sonstigen Vermögensstücke; die von Aktionären auf das Grundkapital gemachten Einlagen, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind; der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt ist;
9. die in den letzten fünf Jahren verteilten Gewinnanteile;
10. die Bilanz des letzten Geschäftsjahrs nebst Gewinn- und Verlustrechnung oder, wenn die Bilanz des letzten Geschäftsjahrs noch nicht genehmigt ist, nach Wahl der Zulassungsstelle die Bilanz des vorletzten Geschäftsjahrs, ergänzt durch Angaben über den voraussichtlichen Abschluß des letzten Geschäftsjahrs oder die von den Verwaltungsorganen aufgestellte Bilanz des letzten Geschäftsjahrs. Ist das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgelaufen, so genügt eine Gegenüberstellung der Vermögensstücke und Verbindlichkeiten;
11. die Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungsart. Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß diese Angaben kurz zusammengefaßt werden;
12. die Bezugsrechte der ersten Zeichner und anderer Personen;
13. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes, über die Art, wie die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht, über die Aufstellung der Bilanz,

die Ansammlung von Reservefonds, das Stimmrecht und die Bezugsrechte der Aktionäre. Bei Wertpapieren inländischer Gesellschaften genügt die Angabe derjenigen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften, welche für die Erwerber der Wertpapiere von Interesse sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden bei Wertpapieren anderer Gesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 9*

(1) Es sind beizugeben:

1. jedem Zulassungsantrag ein Nachweis über den Rechtstitel (Gesetz, staatliche Genehmigung, Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsbeschluß usw.), auf dem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht, sowie über das Verhältnis zu früher ausgegebenen Werten (§ 6 Nr. 7);
2. dem Antrag auf Zulassung der Anleihe eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt: der Nachweis, daß die durch § 7 Buchstabe A unter Nummer 1 bis 3 erforderten Übersichten auf amtlichen Feststellungen beruhen;
3. dem Antrag auf Zulassung der Werte eines Unternehmens, das auf einer Konzession beruht: die Konzessionsurkunde oder ein Auszug, der die in § 7 Buchstabe B unter Nummer 2 erforderten Angaben nachweist;
4. dem Antrag auf Zulassung von Wertpapieren einer Gesellschaft (§ 8):
 - a) der Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister,
 - b) der Gesellschaftsvertrag,
 - c) die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre,
 - d) bei inländischen Gesellschaften, wenn noch nicht zwei volle Jahre seit der Eintragung in das Handelsregister verflossen sind, der gemäß § 193 des Handelsgesetzbuchs von besonderen Revisoren erstattete Bericht.

(2) Die Beweisstücke sind in einer Form vorzulegen, die nach dem Ermessen der Zulassungsstelle den Inhalt glaubhaft ergibt. Beweisstücken, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 10*

(1) Bei Schuldverschreibungen eines ausländischen Staates kann ausnahmsweise von den in § 7 Buchstabe A unter Nummer 1 bis 3 geforderten Angaben abgesehen werden, wenn die Finanzverhältnisse des Staates so klar liegen und so allgemein bekannt sind, daß es einer weiteren Information des Publi-

kums im Sinne des § 36 Abs. 3b des Börsengesetzes nicht bedarf. Das gleiche gilt bei Schuldverschreibungen einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt, wenn die Verzinsung und Rückzahlung von einem solchen Staate gewährleistet ist. Von den in § 7 Buchstabe A unter Nummer 2 und 3 geforderten Angaben kann ausnahmsweise auch dann abgesehen werden, wenn die Angaben für den Staat nach Lage der Verhältnisse nicht zu beschaffen sind.

(2) Ist die Verzinsung und Rückzahlung von Schuldverschreibungen von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem ausländischen Staate, auf den die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Voraussetzung zutrifft, oder einer inländischen kommunalen Körperschaft gewährleistet, so kann von den nach § 7 Buchstabe B unter Nummer 2 bis 4, § 8 unter Nummer 3 bis 8, 10 und § 9 unter Nummer 3 und 4 erforderlichen Angaben und Nachweisen ausnahmsweise abgesehen werden.

(3) Treffen auf einen ausländischen Staat die in § 7 Buchstabe A unter Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen zu, so ist die Bewilligung von Ausnahmen unzulässig.

(4) Die bewilligten Ausnahmen sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 11

Sind bereits Wertpapiere desselben Ausstellers an der Börse zugelassen, so kann die Zulassungsstelle gestatten, daß in dem Prospekt über die neu einzuführenden Wertpapiere auf den früher veröffentlichten Prospekt verwiesen wird. Sie kann ferner gestatten, daß bei der Einführung von Schuldverschreibungen, die bereits an der Börse zugelassen waren und bei denen lediglich eine Veränderung des Zinsfußes stattgefunden hat, in dem Prospekte nur die seit der ersten Zulassung der Anleihe eingetretenen Änderungen angegeben werden.

§ 12*

(1) Entspricht der Zulassungsantrag den Vorschriften des § 9, so verfügt die Zulassungsstelle die Veröffentlichung.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Antragstellers durch Börsenaushang und in mindestens einer von der Zulassungsstelle bestimmten inländischen Zeitung. In den Bundesanzeiger ist ein Hinweis auf die Veröffentlichung unter Angabe des Namens, des Ausgabetales und der Nummer der Zeitung aufzunehmen. Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Zulassungsstelle überlassen, daneben die Veröffentlichung des Prospektes oder eines Hinweises in einer Tageszeitung vorzuschreiben, die in dem engeren Wirtschaftsgebiet des Ausstellers der Wertpapiere erscheint.

(3) Die Zulassung darf erst erfolgen, wenn seit der Veröffentlichung in der von der Zulassungsstelle bestimmten Zeitung drei Tage verstrichen sind.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4: HGB 4100-1
§ 10 Abs. 1: BörsG 4110-1

§ 12 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 V v. 4. 12. 1934 I 1215; Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1
§ 12 Abs. 3: I. d. F. d. Nr. 2 V v. 5. 11. 1924 I 735

§ 13*

(1) Die Zulassungsstelle prüft, ob der Prospekt die vorgeschriebenen Angaben enthält. Ergeben sich Anstände, so fordert sie den Antragsteller zur Beseitigung auf.

(2) Sie bestimmt ferner nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 Buchstabe a und b des Börsengesetzes, welche Urkunden ihr noch zur Prüfung vorzulegen und welche Angaben noch in den Prospekt aufzunehmen sind.

(3) Angaben, die in diesen Bestimmungen nicht vorgeschrieben sind und von der Zulassungsstelle nicht für nötig angesehen werden, sind zu streichen.

(4) Die *Landesregierung* kann die Zulassungsstelle anweisen, bei Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren die Aufnahme von Angaben in den Prospekt und die Vorlage von Beweisstücken dann nicht zu fordern, wenn die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liegt.

§ 14*

Der Antrag ist abzulehnen:

1. wenn die auf Grund des § 36 Abs. 3 Buchstabe a und b des Börsengesetzes oder dieser Bestimmungen von der Zulassungsstelle verlangten Urkunden und Angaben nicht beigebracht werden;

§ 13 Abs. 2: BörsG 4110-1

§ 13 Abs. 4: Eingef. durch V v. 30. 11. 1917 S. 1089

§ 14 Nr. 1: BörsG 4110-1

2. wenn der Zulassung Bedenken örtlicher Natur oder wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen.

§ 15

(1) Der Zulassungsbeschluß ist durch dreitägigen Aushang in der Börse zu veröffentlichen.

(2) Die Beweisstücke (§ 9) sind von der Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses an bis zur Einführung an der Börse öffentlich auszulegen.

§ 16*

Der von der Zulassungsstelle genehmigte Prospekt ist von dem Antragsteller in denselben Zeitungen zu veröffentlichen, in denen der Antrag veröffentlicht worden ist.

§ 17

Die Wertpapiere dürfen frühestens am dritten Werktag nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und nach dem Tage, an dem der Prospekt zuerst veröffentlicht worden ist, an der Börse eingeführt werden.

§ 16: I. d. F. d. Nr. 3 V v. 5. 11. 1924 I 735

Partielles Recht für Bremen:

4111-2-a **Gesetz**
über die Zulassung von Wertpapieren zu amtlichen Notierungen
an der Bremer Wertpapierbörse

Vom 20. Juli 1948

Gesetzbl. S. 117, verk. am 6. 8. 1948

§ 1*

Wertpapiere, die bei der Vereinigung der Bremer, Hamburger und Lübecker Börse zur Hanseatischen Börse mit dem Sitz in Hamburg auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 28. November 1934 an der Bremer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen waren und deren Zulassung an der Hanseatischen Wertpapierbörse in Hamburg bis zum 30. April 1945 nicht widerrufen worden ist, können durch Beschluß der bei der Bremer Börse gebildeten Zulassungskommission für Wertpapiere auch ohne Antrag und ohne vorherige Veröffentlichung des Antrages und des Prospektes gemäß § 38 des Börsengesetzes zum Handel und zur amtlichen

§ 1: BörsG 4110-1

Notierung an der Bremer Wertpapierbörse zugelassen werden.

§ 2*

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit in den Gesetzen der Militärregierung, insbesondere in den Gesetzen Nr. 53 . . . , für einzelne Wertpapiere Verbote oder Einschränkungen für den Handel und die amtliche Notierung an deutschen Wertpapierbörsen getroffen sind.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2: Eingef. durch § 1 G v. 22. 11. 1948 GBl. S. 227; MRG Nr. 53 v. 19. 9. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 20

§ 2 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. MRG Nr. 55 v. 29. 1. 1946 ABIMR (AmZ) Ausg. A S. 41

Gesetz über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere

4111-3

Vom 27. Dezember 1951

Bundesgesetzbl. I S. 1004, verk. am 29. 12. 1951

§ 1*

(1) Die Umstellung des Nennbetrages von Schuldverschreibungen auf Deutsche Mark sowie die Neufestsetzung des Nennbetrages von Aktien in Deutscher Mark sind keine Konvertierung im Sinne des § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes. Aktien bedürfen jedoch nach der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaft in Deutscher Mark einer Neuzulassung zum Börsenhandel, wenn

1. das Grundkapital niedriger als im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark festgesetzt worden ist, oder
2. in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto oder ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto eingestellt ist und eines dieser Konten oder beide Konten zusammen ein Fünftel des Grundkapitals übersteigen, oder
3. in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist.

(2) Eine Neuzulassung nach Nummer 2 und 3 ist nicht erforderlich, sofern in Jahresabschlüssen in Deutscher Mark, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse festgestellt werden,

1. das Kapitalentwertungskonto oder das außerordentliche Kapitalentwertungskonto oder beide Konten zusammen nur noch höchstens ein Fünftel des Grundkapitals betragen oder
2. das Kapitalverlustkonto getilgt worden ist.

(3) Sind Aktien einer Gesellschaft nur teilweise zum Börsenhandel zugelassen, so erstreckt sich die Zulassung auf das gesamte in Deutscher Mark umgestellte Grundkapital.

§ 2

(1) Gesellschaften, deren Aktien keiner Neuzulassung nach § 1 bedürfen, haben die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in Deutscher Mark bekanntzumachen; die Bekanntmachung muß enthalten:

1. die Firma der Gesellschaft,
2. das Geschäftsjahr der Gesellschaft,
3. das bisherige Grundkapital, das neue Grundkapital und dessen Stückelung,
4. Angaben über die Durchführung des Umtausches und der Abstempelung,
5. Bestimmungen der Satzung über eine zwangsweise Einziehung von Aktien,
6. Bestimmungen der Satzung über die Gewinnverteilung,

§ 1 Abs. 1: BörsG 4110-1

7. zugunsten einzelner Aktionäre bedungene Sondervorteile sowie einzelnen Aktiengattungen zustehende besondere Rechte, insbesondere hinsichtlich des Stimmrechts, der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens,

8. die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark oder einen Hinweis auf ihre Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern,

9. die Höhe der Grundpfandrechte, ferner der Anleihen unter Angabe des Gesamtnennbetrages der noch umlaufenden Anleihestücke, ihrer Fälligkeit und ihrer Tilgungsart,

10. eine Darlegung der durch den Krieg und die Kriegsfolgen eingetretenen Änderung in den Verhältnissen der Gesellschaft.

(2) Die Zulassungsstelle kann weitere Angaben in der Bekanntmachung verlangen.

§ 3

(1) Die Bekanntmachung hat im Bundesanzeiger und in einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Zeitung zu erfolgen. Sind die Aktien an mehreren Börsen zugelassen, so kann die Veröffentlichung im Bundesanzeiger für alle Börsen gemeinsam vorgenommen werden. Anstelle der Veröffentlichungen in den Pflichtblättern aller beteiligten Börsen genügt in diesem Falle auch die Veröffentlichung im Pflichtblatt der Börse des Wirtschaftsraumes, in dem der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat (Heimatsbörse), und ein Hinweis in den Pflichtblättern der übrigen beteiligten Börsen auf die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und im Pflichtblatt der Heimatsbörse.

(2) Wird die Bekanntmachung nicht binnen einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist veröffentlicht, so hat die Zulassungsstelle die Zulassung der Aktien zurückzunehmen.

(3) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Bekanntmachung erfolgt, die den Erfordernissen der §§ 2 und 3 entspricht, so bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht.

§ 4*

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 5*

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

§ 4: GVBl. Berlin 1952 S. 387

§ 5: In Berlin in Kraft getreten am 26. 6. 1952, vgl. Art. 3 G v. 12. 6. 1952 GVBl. S. 387

Verordnung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel

Vom 20. April 1932

Reichsgesetzbl. I S. 181, verk. am 21. 4. 1932

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215), der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und eine Steueramnestie vom 19. September 1931, Erster Teil, Artikel XIV (Reichsgesetzbl. I S. 493) sowie der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet: *

§ 1 *

Werden Aktien einer Gesellschaft gemäß § 227 des *Handelsgesetzbuches* eingezogen, so hat die Zulassungsstelle die Zulassung der Aktien der Gesellschaft zurückzunehmen. Die Zulassungsstelle kann von der Zurücknahme der Zulassung absehen, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft durch die Einziehung der Aktien nicht oder nicht wesentlich berührt werden.

§ 2

Die Zulassungsstelle kann auf Antrag die Zurücknahme der Zulassung der Aktien aussetzen, wenn eine an der Börse vertretene öffentliche oder private Bank sich verpflichtet, die Wiederezulassung der Aktien innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden angemessenen Frist zu beantragen.

§ 3 *

(1) Der Prospekt über die Einführung von Aktien, deren Zulassung infolge der Einziehung von Aktien zurückgenommen ist, muß die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. die Höhe des Grundkapitals vor und nach der Einziehung,
4. den Nennbetrag der zugelassenen Werte, und zwar sowohl den Betrag der Werte, die bereits vorhanden sind, wie der Werte, die erst später ausgegeben werden sollen, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausgabe,
5. die Merkmale (Betrag, Reihen, Nummern) der wiedereinzuführenden Stücke, ob diese Stücke auf den Inhaber, an Order oder auf Namen lauten und ob den Stücken Gewinnanteilscheine beigegeben werden,

6. die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes,
7. die für bestimmte Aktionäre, Aktiengattungen, Anteilscheine oder Genußscheine festgesetzten besonderen Vorteile hinsichtlich des Stimmrechts, der Gewinnverteilung oder der Liquidation,
8. die Bestimmungen über die Verteilung des Gewinnes, soweit sie von den gesetzlichen Vorschriften abweichen,
9. den Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres oder, wenn dieser noch nicht genehmigt ist, den von den Verwaltungsorganen aufgestellten Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres. Soweit die Bilanz den Stand der Gesellschaft vor oder nach der Einziehung nicht erkennen läßt, ist sie durch eine Vermögensaufstellung zu ergänzen,
10. Zeit und Art des Erwerbes der eingezogenen Aktien sowie den Erwerbspreis; insbesondere ist anzugeben, ob die Aktien nur von einem Teil der Aktionäre oder gleichmäßig von allen Aktionären erworben worden sind,
11. wenn die eigenen Aktien oder Vorratsaktien bereits vor der Einziehung bilanziert waren, den Wert, zu dem sie in der Bilanz eingesetzt waren,
12. Höhe und Verwendung des durch die Einziehung erzielten Buchgewinnes,
13. den Nennbetrag der eigenen Aktien oder Vorratsaktien, die die Gesellschaft oder die von ihr abhängigen Gesellschaften (§ 226 Abs. 4 des *Handelsgesetzbuches*) oder die ein Dritter für Rechnung oder unter Kursgarantie der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen Gesellschaft außer den eingezogenen Aktien noch besitzen, soweit diese Angaben nicht ausdrücklich in der Bilanz enthalten sind.

(2) Die Zulassungsstelle kann weitere Angaben verlangen; sie kann mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde auch auf einzelne Angaben nach Absatz 1 verzichten.

§ 4 *

§ 5 *

Der Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz

Einleitungssatz: BörsG 4110-1
§ 1 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt § 192 des Aktiengesetzes gem. § 18 G v. 30. 1. 1937 I 166; AktG 4121-1
§ 3 Abs. 1 Nr. 13 Kursivdruck: Jetzt §§ 15 u. 51 des Aktiengesetzes gem. § 18 G v. 30. 1. 1937 I 166; AktG 4121-1

§§ 4 u. 5: Gegenstandslos

4111-5

**Verordnung des Reichspräsidenten
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen,
der Wirtschaft und der Rechtspflege ***

Vom 18. März 1933

KAPITEL XVII

**Zulassung der Wertpapiere
der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr**

Reichsgesetzbl. I S. 122, verk. am 22. 3. 1933

Artikel 1

Die Wertpapiere, die die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ausgibt, oder Zertifikate über solche Wertpapiere sind an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstande die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; die Veröffentlichung eines Prospekts ist nicht erforderlich.

Artikel 2

Dieses Kapitel tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Überschrift: Auf Grund Art. 48 Abs. 2 WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383 verordnet

Bekanntmachung betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren

Vom 21. November 1912

Reichsgesetzbl. S. 537

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat folgende Bestimmungen für die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren beschlossen, die mit dem 1. Januar 1913 an die Stelle der geltenden Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1898, Reichsgesetzbl. S. 915) treten:*

Für die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren sind folgende Grundsätze maßgebend:

§ 1

(1) Die Preise werden nach Prozenten des Nennwerts festgestellt.

(2) Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei welchen im Gesellschaftsvertrage die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, wenn auf die Aktien bereits eine Rückzahlung von Kapital stattgefunden hat, für Genußscheine, für Kuxe, für Lospapiere, sind Ausnahmen zulässig.

§ 2

(1) Bei Wertpapieren, welche gleichzeitig auf die deutsche und auf eine ausländische Währung lauten, wird der Preisfeststellung die deutsche Währung zugrunde gelegt.

(2) Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 3*

§ 4*

(1) Bei inländischen, auf Deutsche Mark lautenden festverzinslichen Wertpapieren werden Stückzinsen nach dem Zinsfuß, mit dem das Wertpapier zu verzinsen ist, berechnet. . . . Bei anderen Wertpapieren findet eine Berechnung von Stückzinsen nicht statt.

(2) In geeigneten Fällen sind für bestimmt zu bezeichnende festverzinsliche Wertpapiere, insbesondere für Schuldverschreibungen in Zahlungsstockungen geratener Gesellschaften, Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

§ 3: Gegenstandslos

§ 4: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 V v. 22. 5. 1925 I 73

§ 4 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Gegenstandslos

§ 5

Bei Berechnung der Stückzinsen wird das Jahr mit 360 Tagen, der Monat mit 30 Tagen angesetzt. Jedoch ist der Monat Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen anzusetzen, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt.

§ 6

Bei Berechnung der Stückzinsen wird bei Kassageschäften der Kauftag, bei Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet.

§ 7*

§ 8*

(1) Aktien inländischer Gesellschaften werden vom zweiten Werktag ab nach dem Tage, an welchem die Generalversammlung den Wert des Gewinnanteilscheins für das abgelaufene Geschäftsjahr festgestellt hat, ohne diesen Gewinnanteilschein gehandelt.

(2) . . .

(3) Aktien ausländischer Gesellschaften werden erst dann ohne den Gewinnanteilschein gehandelt, wenn dieser zur Auszahlung gelangt.

(4) Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 9*

Die in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, . . . § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmen greifen nur Platz, wenn darüber zwischen den Börsenorganen sämtlicher Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, Einverständnis erzielt wird. Die vereinbarten Ausnahmen und der Zeitpunkt, mit dem sie in Kraft treten sollen, sind dem Reichswirtschaftsminister mitzuteilen; sie werden von diesem im Bundesanzeiger bekanntgemacht und erlangen damit für sämtliche deutsche Börsen Wirksamkeit.

§ 10

Aktien, die den bisherigen Bestimmungen gemäß bereits im Jahre 1912 ohne den Gewinnanteilschein für das im Jahre 1912 abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft zu handeln waren, sind nach dem 1. Januar 1913 auch dann ohne diesen Gewinnanteilschein zu handeln, wenn die Generalversammlung den Wert des Scheines noch nicht festgestellt hat.

§§ 7 u. 8 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 V v. 22. 5. 1925 I 73

§ 9 Satz 1 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen § 3 dieser Bek.

§ 9 Satz 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 3 V v. 22. 5. 1925 I 73; Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 4 Abs. 2 G v. 30. 1. 1950 114-1

Bekanntmachung
betreffend die Ausführung des Börsengesetzes
hinsichtlich der Berliner Metallbörse

4112-2

Vom 9. Oktober 1913

Reichsgesetzbl. S. 730, verk. am 16. 10. 1913

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen, daß zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren an der Berliner Metallbörse keine Kursmakler im Sinne des § 30 des Börsengesetzes ernannt, sondern nach näherer Bestimmung der *Landesregierung* von der Handelskammer zu Berlin amtliche Agenten bestellt werden, mit der Maßgabe, daß bei Feststellung des Börsenpreises nur die von diesen vermittelten Geschäfte zu berücksichtigen sind.*

Text: BörsG 4110-1

Verordnung des Reichspräsidenten
über die Abwicklung von Börsengeschäften

4113-1

Vom 25. Juli 1931

Reichsgesetzbl. I S. 395

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet: *

§ 1

(1) Die *Reichsregierung* wird ermächtigt, die Abwicklung von Geschäften zu regeln, für die die Geschäftsbedingungen einer deutschen Börse gelten und deren Erfüllung durch die Schließung einer Börse oder durch die Einstellung von amtlichen Kursfeststellungen erschwert oder unmöglich wird. Sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die *Reichsregierung* kann Maßnahmen zum Schutze der Personen treffen, die von einer auf Grund der Vorschriften des Absatzes 1 erlassenen Bestimmung berührt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1931 in Kraft.

Einleitungssatz: WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383

4114-1 **Verordnung**
über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln

Vom 7. März 1925

Reichsgesetzbl. I S. 20, verk. am 14. 3. 1925

Auf Grund des § 96 Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2317) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet: *

§ 1 *

Die Vorschriften des § 58 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) finden auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börseterminhandel nicht zugelassen sind, Anwendung. ...

§ 2 *

Der Reichswirtschaftsminister

Einleitungssatz u. § 1: BörsG 4110-1
§ 1 Satz 2: Abhängig von dem aufgeh. § 3 V v. 8. 11. 1924 I 729
§ 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

4114-2 **Bekanntmachung**
betreffend die Untersagung des Börseterminhandels in Kammzug

Vom 20. April 1899

Reichsgesetzbl. S. 266, verk. am 21. 4. 1899

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichsgesetzbl. S. 157) hat der Bundesrat beschlossen:

Vom 1. Juni 1899 ab wird der Börseterminhandel in Kammzug ... untersagt. ... *

Text Satz 1 Auslassung u. Satz 2: Gegenstandslos

4115-1

Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 29. Mai 1908

Reichsgesetzbl. S. 239, verk. am 30. 5. 1908

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in den Anteilen der folgenden Aktiengesellschaften sind zulässig:

1. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin;
2. Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation zu Bochum;
3. Deutsch - Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Bochum;
4. Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie zu Dortmund;

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

5. Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft zu Gelsenkirchen;
6. Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft zu Dortmund;
7. Hohenlohe-Werke-Aktiengesellschaft zu Hohenlohehütte, Kreis Kattowitz, Provinz Schlesien;
8. Vereinigte Königs- und Laurahütte, Aktiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb zu Berlin;
9. Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb zu Duisburg-Ruhrort;
10. Rheinische Stahlwerke zu Duisburg-Meiderich;
11. Rombacher Hüttenwerke zu Rombach.

4115-2

Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 1. Juli 1908

Reichsgesetzbl. S. 465, verk. am 3. 7. 1908

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in den Anteilen der folgenden Aktiengesellschaften sind zulässig:

1. Siemens & Halske, Aktiengesellschaft zu Berlin;

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

2. Deutsch-Uberseeische Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin;
3. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. zu Nürnberg;
4. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals W. Lahmeyer & Co. zu Frankfurt am Main;
5. Felten und Guilleaume-Lahmeyerwerke Aktiengesellschaft zu Mülheim am Rhein.

4115-3 **Bekanntmachung**
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 30. Oktober 1908

Reichsgesetzbl. S. 585, verk. am 17. 11. 1908

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Anteilen der Aluminium-Industrie-Aktien-Gesellschaft Neuhausen (Schweiz) sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-4 **Bekanntmachung**
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 16. Dezember 1908

Reichsgesetzbl. S. 647, verk. am 24. 12. 1908

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in den Anteilen

1. der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Aktien-Gesellschaft in Friedenshütte, Stadt Beuthen (Oberschlesien),
2. der Oberschlesischen Eisenindustrie, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Gleiwitz

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-5 **Bekanntmachung**
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 29. April 1909

Reichsgesetzbl. S. 435, verk. am 6. 5. 1909

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Anteilen des Eschweiler Bergwerks-Vereins in Eschweiler-Pumpe sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-6

Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 27. Dezember 1909

Reichsgesetzbl. S. 1000, verk. am 31. 12. 1909

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in den Aktien der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-7

Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 25. Juni 1910

Reichsgesetzbl. S. 910, verk. am 1. 7. 1910

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Aktien der South West Africa Company Limited zu London, die für den Handel an deutschen Börsen in Inhaberbescheinigungen (bearer warrants) zu mindestens 50 Stück zusammengefaßt sind, sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-8

Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 30. Oktober 1911

Reichsgesetzbl. S. 917, verk. am 4. 11. 1911

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede in Brüssel, die für den Handel an deutschen Börsen in Inhaberbescheinigungen (titres globaux) zu mindestens drei Stück zusammengefaßt sind, sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-11 Zulassungen zu Börsentermingeschäften

4115-9

Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 4. April 1912

Reichsgesetzbl. S. 255, verk. am 16. 4. 1912

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in den Aktien der Orenstein & Koppel-Arthur Koppel Aktiengesellschaft in Berlin sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-10

Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 5. Februar 1913

Reichsgesetzbl. S. 47, verk. am 15. 2. 1913

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Aktien der Kattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Kattowitz sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-11

Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 30. Mai 1913

Reichsgesetzbl. S. 313, verk. am 9. 6. 1913

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Aktien der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-12

Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 4. August 1913

Reichsgesetzbl. S. 623, verk. am 16. 8. 1913

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen:*

Börsentermingeschäfte in Aktien

1. der Naphta-Produktions-Gesellschaft Gebrüder Nobel in St. Petersburg,
2. der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Consolidation zu Schalke i. W.

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-13

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien und Anteilen
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 30. Oktober 1925

Reichsgesetzbl. I S. 388, verk. am 13. 11. 1925

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:*

Börsentermingeschäfte in Aktien

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin, 2. der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh., 3. der Bergmann-Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft in Berlin, 4. der Berliner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft vorm. L. Schwartzkopff in Berlin, 5. der Chemischen Fabrik Griesheim Elektron in Frankfurt a. M., 6. der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie in Hannover, 7. der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau, 8. der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft in Berlin, 9. der Deutschen Maschinenfabrik Aktiengesellschaft in Berlin, 10. der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel und Co. in Hamburg, | <ol style="list-style-type: none"> 11. der Eisen- und Stahlwerk Hoesch Aktiengesellschaft in Dortmund, 12. der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer und Co. in Leverkusen bei Köln a. Rh., 13. der Farbwerke vorm. Meister Lucius und Brüning in Höchst a. M., 14. der Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft in Grube Ilse bei Senftenberg, N.-L., 15. des Köln-Neuessener Bergwerksvereins in Essen-Altenessen, 16. der Köln-Rottweil-Aktiengesellschaft in Berlin, 17. der Linke-Hofmann-Lauchhammer Aktiengesellschaft in Berlin, 18. der Mannesmannröhren-Werke in Düsseldorf, 19. der Oberschlesischen Kokswerke und Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Berlin. 20. der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Briketfabrikation in Köln a. Rh., 21. der Rütgerswerke-Aktiengesellschaft in Berlin, und 22. in Anteilen der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft in Berlin |
|--|---|

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-14

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 23. Februar 1926

Reichsgesetzbl. I S. 156, verk. am 16. 3. 1926

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:*

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Schultheiß-Patzenhofer Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin,
2. C. A. F. Kahlbaum, Aktiengesellschaft in Berlin,
3. Ostwerke Aktiengesellschaft in Berlin,
4. Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar,
5. Nationalen Automobil-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin,
6. Daimler-Motoren-Gesellschaft in Berlin,
7. Klöckner-Werke, Aktiengesellschaft in Berlin,
8. Ludw. Loewe & Co., Aktiengesellschaft in Berlin,

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

9. Leonhard Tietz, Aktiengesellschaft in Köln,
 10. A. Riebeck'schen Montanwerke, Aktiengesellschaft in Halle (Saale),
 11. Consolidierten Alkaliwerke in Westeregeln,
 12. Kaliwerke Salzdettfurth, Aktiengesellschaft zu Bad Salzdettfurth,
 13. Kaliwerke Aschersleben, Aktiengesellschaft in Aschersleben,
 14. Mansfeld Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Eisleben,
 15. Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Frankfurt (Main),
 16. Metallgesellschaft in Frankfurt (Main),
 17. Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt, vormals Roeßler, in Frankfurt (Main)
- sind zulässig.

4115-15

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 27. März 1926

Reichsgesetzbl. I S. 194, verk. am 16. 4. 1926

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:*

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Aktiengesellschaft für Zellstoff- und Papierfabrikation in Aschaffenburg,
2. Felten & Guilleaume Carlswerk Actien-Gesellschaft in Köln-Mülheim

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-16

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 19. Mai 1926

Reichsgesetzbl. I S. 257, verk. am 18. 6. 1926

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Aktien der Rudolph Karstadt-Aktiengesellschaft in Hamburg sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-17

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 9. Juli 1926

Reichsgesetzbl. I S. 423, verk. am 6. 8. 1926

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft in Berlin,

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

2. Zellstofffabrik Waldhof in Mannheim,

3. Portland-Cementwerke Heidelberg-Mannheim-Stuttgart, Aktiengesellschaft in Heidelberg,

4. Hamburgischen Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg,

sind zulässig.

4115-18

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 11. Oktober 1926

Reichsgesetzbl. I S. 481, verk. am 29. 10. 1926

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Philipp Holzmann Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.,

2. Vereinigten Stahlwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-19

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 11. Dezember 1926

Reichsgesetzbl. 1927 I S. 32, verk. am 7. 1. 1927

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:*

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft in Essen,
2. Rheinischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Mannheim,
3. Schlesischen Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft in Breslau,
4. Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr),
5. Vereinigten Glanzstoff-Fabriken, Aktiengesellschaft in Elberfeld,

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-20

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 15. Februar 1928

Reichsgesetzbl. I S. 51, verk. am 2. 3. 1928

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:*

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Kali-Industrie Aktiengesellschaft, Berlin,
2. Wanderer-Werke vorm. Winklhofer & Jaenicke Akt. Ges. in Schönau bei Chemnitz

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-21

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 24. März 1928

Reichsgesetzbl. I S. 141, verk. am 13. 4. 1928

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:*

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Compañía hispano Americana de Electricidad in Madrid,
2. Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft in Hamburg,
3. Polyphonwerke Aktiengesellschaft in Leipzig-Wahren

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-22

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 25. Juni 1928

Reichsgesetzbl. I S. 290, verk. am 30. 7. 1928

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:*

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Deutschen Linoleum-Werke Aktiengesellschaft in Berlin,
2. Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke Aktiengesellschaft zu Scholwin bei Stettin,

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

3. Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei in Bremen,
 4. Schubert & Salzer Maschinenfabrik Aktiengesellschaft in Chemnitz,
 5. Süddeutschen Zucker-Aktiengesellschaft in Mannheim,
 6. Thüringer Gasgesellschaft in Leipzig
- sind zulässig.

4115-23

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 27. Oktober 1928

Reichsgesetzbl. I S. 387, verk. am 23. 11. 1928

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:*

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. J. P. Bemberg, Aktiengesellschaft in Barmen,

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

2. Allgemeinen Lokalbahn- und Kraftwerke-Aktiengesellschaft in Berlin,
 3. Bayerischen Motoren-Werke, Aktiengesellschaft in München,
 4. Serie Lit. B der Svenska tändsticks Aktiebolaget in Stockholm
- sind zulässig.

4115-24

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 21. Dezember 1928

Reichsgesetzbl. 1929 I S. 13, verk. am 1. 2. 1929

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen,
2. Schlesischen Portland-Cement-Industrie Aktiengesellschaft in Oppeln,
3. Mitteldeutschen Stahlwerke Aktiengesellschaft in Berlin

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

4115-25

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

Vom 24. September 1929

Reichsgesetzbl. I S. 198, verk. am 18. 10. 1929

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. „Miag“ Mühlenbau- und Industrie-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.,
2. „Montecatini“ Società Generale per l'Industria Mineraria ed Agricola, Mailand,
3. „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei Bremen-Cuxhaven Aktiengesellschaft, Hamburg,

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

4115-26

Vom 2. November 1929

Reichsgesetzbl. I S. 203, verk. am 23. 11. 1929

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in

1. den auf den Inhaber lautenden Stammaktien der „Allgemeene Kunstzijde Unie N. V.“ in Arnhem (Holland),
2. Stammaktien der Leipziger Bierbrauerei zu Reudnitz, Riebeck & Co., Aktiengesellschaft in Leipzig-Reudnitz

sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

4115-27

Vom 6. Februar 1930

Reichsgesetzbl. I S. 29, verk. am 28. 2. 1930

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Stammaktien der Kammgarnspinnerei Stöhr & Co., Aktiengesellschaft in Leipzig, sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

Bekanntmachung
über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien
von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen

4115-28

Vom 19. Juli 1930

Reichsgesetzbl. I S. 430, verk. am 8. 8. 1930

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen: *

Börsentermingeschäfte in Stammaktien der Brown, Boveri & Cie. Aktiengesellschaft in Mannheim sind zulässig.

Einleitungssatz: BörsG 4110-1

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	GBI.	= Gesetzblatt
ABIMR (AmZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Amerikanisches Kontrollgebiet	gem.	= gemäß
Abs.	= Absatz	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
AHK	= Alliierte Hohe Kommission	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
AHKG	= Gesetz der Alliierten Hohen Kommission	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
AktG	= Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	HGB	= Handelsgesetzbuch
Art.	= Artikel	HypBankG	= Hypothekendarlehenbankgesetz
aufgeh.	= aufgehoben	i. d. F.	= in der Fassung
Ausg.	= Ausgabe	Kap.	= Kapitel
BekG	= Gesetz über Bekanntmachungen	MR	= Militärregierung
BörsAufsV	= Verordnung über die Beaufsichtigung von Börsen und von Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken	MRG	= Militärregierungsgesetz
BörsG	= Börsengesetz	NF	= Neufassung
BörsTermGeschV	= Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln	Nr.	= Nummer
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz	RegBl	= Regierungsblatt
BVerfGBeschl.	= Beschluß des Bundesverfassungsgerichts	S.	= Seite
d.	= der, die, das, des	SchBankG	= Schiffsbankgesetz
EGAktG	= Einführungsgesetz zum Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	StGB	= Strafgesetzbuch
eingef.	= eingefügt	StPO	= Strafprozeßordnung
G	= Gesetz	u.	= und
		V	= Verordnung
		v.	= vom
		verk.	= verkündet
		vgl.	= vergleiche
		WiGBI.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
		WRV	= Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919
		Wttbg.	= Württemberg

Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Verfassungsorgane

Überholte Bezeichnungen von Verfassungsorganen sind in Kursivdruck wiedergegeben, ohne daß eine Fußnote die nunmehr sachlich zuständige Stelle bezeichnet.

An die Stelle des Bundesrats ist gemäß § 3 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 285) der Staatsenausschuß getreten. An die Stelle des Staatsenausschusses ist gemäß Artikel 179 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) der Reichsrat getreten; die dem Staatsenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen ist jedoch gemäß Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs auf die Reichsregierung übergegangen, die dazu der Zustimmung des Reichsrats bedurfte. Die Mitwirkung des Reichsrats in Rechtsetzung und Verwaltung ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) fortgefallen. Soweit der Reichsrat selbständig tätig wurde, ist an seine Stelle gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats der zuständige Reichsminister getreten.

Die Befugnisse, die dem Reichskanzler zustanden, sind gemäß § 5 des Übergangsgesetzes auf die Reichsregierung übergegangen und konnten, soweit diese nicht anders bestimmt hat, von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig ausgeübt werden.

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und zur Vornahme von Verwaltungsakten ist gemäß Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) auf die nach dem Grundgesetz sachlich zuständigen Stellen übergegangen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

2. Börsenaufsicht

Die Aufsichtsbefugnisse über die Börsen standen gemäß § 1 Abs. 2 des Börsengesetzes 4110-1 den Landesregierungen zu. Durch § 1 der Verordnung über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863) sind diese Befugnisse auf den Reichswirtschaftsminister übergegangen.

Diese Verordnung ist in Baden-Württemberg für das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Baden durch § 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 118 des Staatsministeriums über die Beaufsichtigung von Börsen und von Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 16. Mai 1946 (Regierungsbl. S. 208) aufgehoben worden. Die Aufsicht über Wertpapierbörsen ist dem Finanzministerium, über Warenbörsen dem Wirtschaftsministerium übertragen worden.

Die Verordnung über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht ist auch für die übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland als gegenstandslos anzusehen.

Die Zuständigkeit der nach dem Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland für die Aufsicht über die Börsen sachlich zuständigen Stelle ergibt sich nunmehr aus Artikel 129 Abs. 4 und 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1). In Zweifelsfällen wird die sachlich zuständige Stelle von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat bestimmt.

3. Mark, Reichsmark, Goldmark, Deutsche Mark

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.